

Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
 - a) Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Der ständigen Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - c) zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) zwei Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der ständigen Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann die Prodekanin bzw. den Prodekan oder die Studiendekanin bzw. den Studiendekan mit der Wahrnehmung seiner Funktion in den ständigen Kommissionen betrauen.
- (6) Die ständigen Fakultätskommissionen werden von der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig über Vorhaben und Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung für ihren jeweiligen Aufgabenbereich informiert.

§ 3

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die vom Hochschulgesetz vorgegebenen Aufgaben wahr. Sie oder er bereitet den Lehrbericht vor. Die Dekanin oder der Dekan kann sie oder ihn mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten teil.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 04. Juni 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 04. Juni 2003.

Bielefeld, den 10. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann